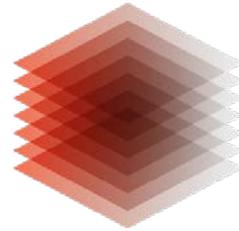

LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM
TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



TIB

Urheberrecht und Creative-Commons-Lizenzen

Elke Brehm
Magdeburg, 13. November 2019

Diese Präsentation darf unter der Lizenz CC by 3.0 Deutschland genutzt werden, soweit nicht andere externe Quellen zitiert oder angegeben sind.

<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

Agenda

Einführung

Einführung ins Urheberrecht

Allgemeines zu Lizenzverträgen

Open-Access-Lizenzen

Einführung ins Urheberrecht & Allgemeines zu Lizenzverträgen

Urheberrecht im Allgemeinen

Urheberrecht ist nationales Recht:

- **anwendbares Recht abhängig von konkretem Sachverhalt (Internationales Privatrecht)**

Gemeinsamkeiten der nat. Urheberrechte:

- **Wissenschaftliche Texte, Abbildungen, Abstracts, etc. idR urheberrechtlich geschützt**
- **Fair-Use-Doktrin** oder **Schrankenregelungen** vorhanden

Wer ist Urheber?

Urheber ist, wer das Werk geschaffen hat.

Urheber stehen alle Rechte am Werk zu.

Sonderfälle:

- Werk **von mehreren gemeinsam geschaffen**
- Werk **in Erfüllung arbeitsvertraglicher/dienstlicher Pflichten** (Weisungsrecht) entstanden; nicht bei Professoren, Doktoranden für Dissertation
- Z. B. Publikationspflichten aufgrund von **Publikationsvereinbarungen**

Schutzgegenstand des UrhG



**individuelle Geistes-
werke** der Kultur
und Informations-
technologie

Werke
§ 2 Abs. 2 UrhG

**Verwandte
Schutzrechte**

Rechte des Urhebers - Inhalt des Urheberrechts



Urheberpersönlichkeitsrecht:

Schutz des Urhebers in seiner geistigen / persönlichen Beziehung zum Werk

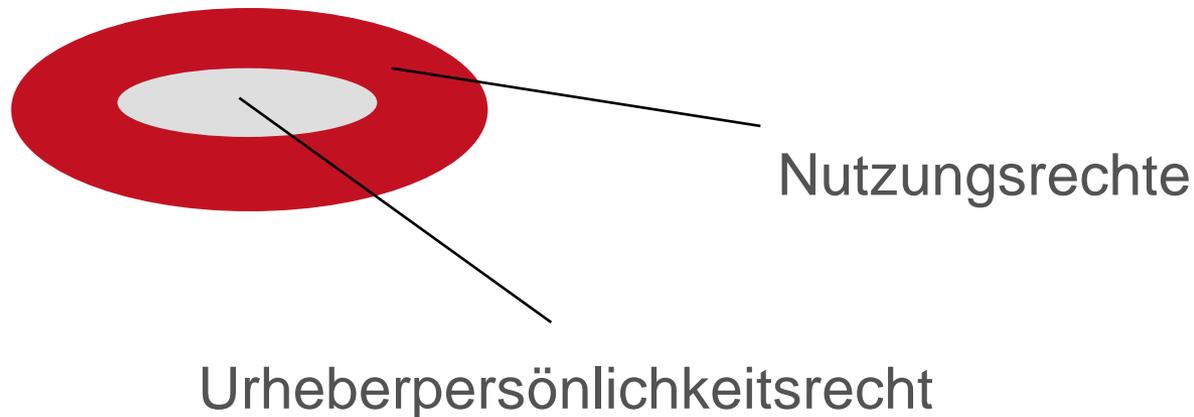
- Zeitpunkt/Ort der Erstveröffentlichung
- Namensnennung
- Entstellungen, Beeinträchtigungen verhindern

Wirtschaftliche Nutzung des Werks (Verwertung):

- Vervielfältigungsrecht (~ Kopien)
- Verbreitungsrecht (~ Weitergabe von Kopien)
- Ausstellungsrecht
- „öffentliche Wiedergabe“: Vortrags-, Vorführungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (~ Online-Bereitstellung)

Einräumung von Nutzungsrechten

- Urheberrecht grundsätzlich unübertragbar



- Rechtsinhaber kann **Nutzungsrechte** einräumen (Lizenzvertrag)
- Lizenzvertrag ist **zivilrechtliches zweiseitiges Rechtsgeschäft**

Nutzung von im Internet veröffentlichten Werken

Schrankenregelungen

Nutzung online veröffentlichter Dokumente idR nur in Auszügen zum „eigenen Gebrauch“:

Erlaubt z. B.: Herunterladen, abspeichern, lesen, zitieren, an Freunde weitergeben, kleine Teile für Arbeitsgruppe (Unterricht/Forschung) auf passwortgeschützter Plattform veröffentlichen

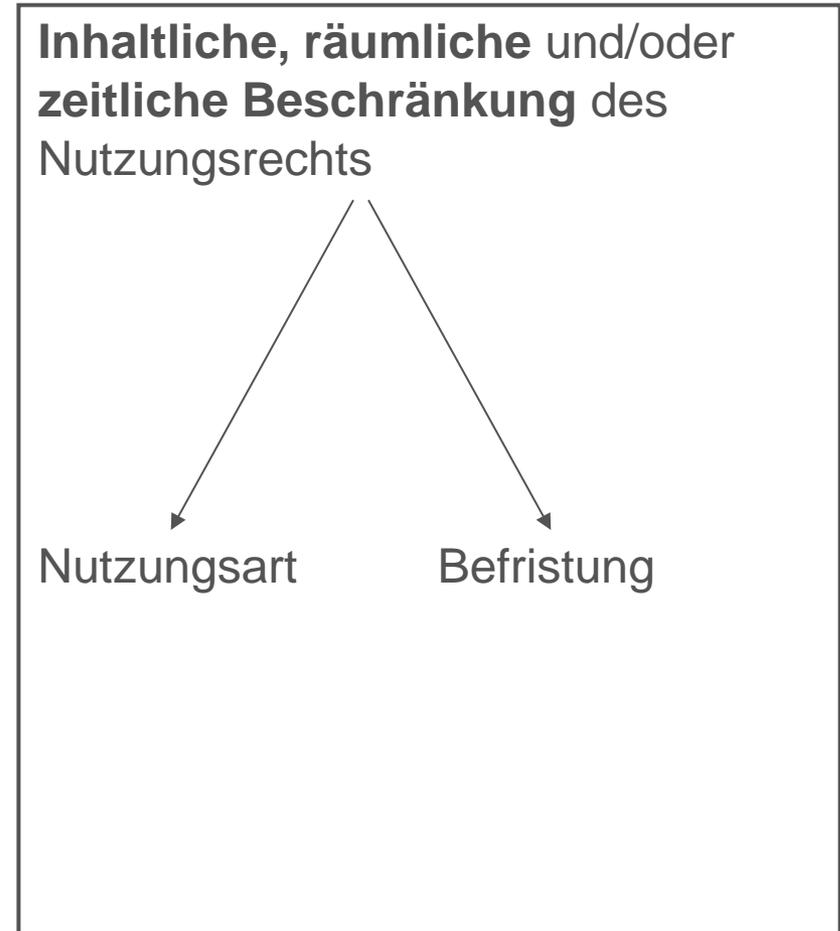
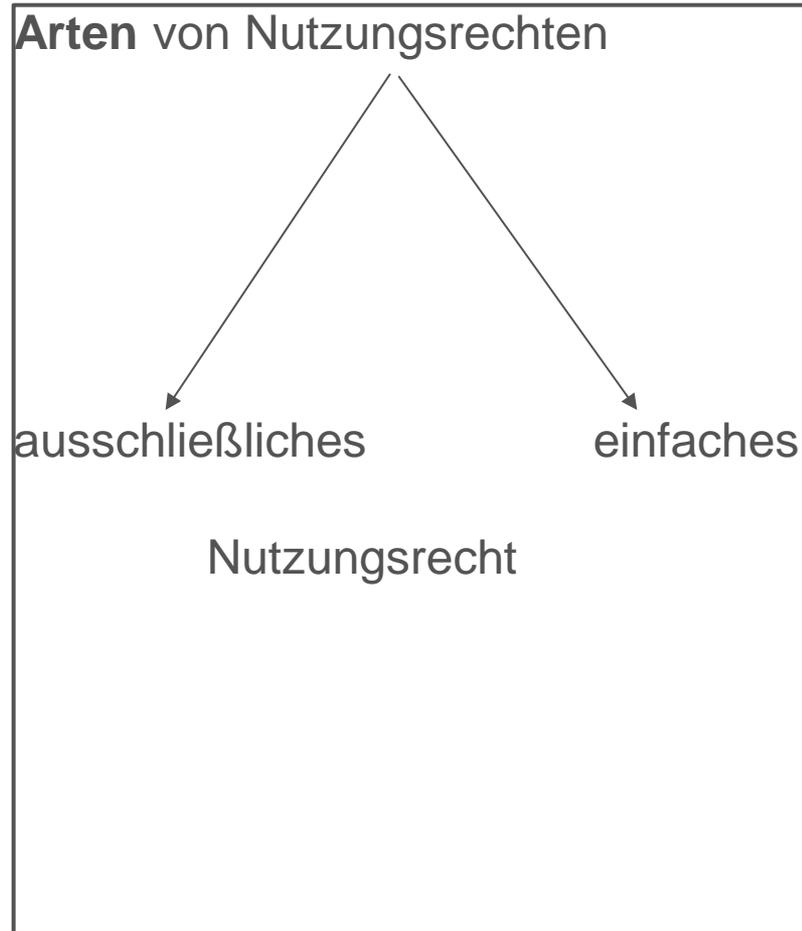
Nicht erlaubt z. B.: Gesamten Text für alle frei zugänglich im Internet veröffentlichen, verändern und in veränderter Form an Unbekannte weitergeben, kommerzielle Nutzung

Ausnahme: Open-Access-Lizenzen

Zitat zu wissenschaftlichen Zwecken - Großzitat

- **Gilt einfach für alles: Bilder, Texte, Musik, Videos, wiss. Grafiken**
 - **Zu wissenschaftlichen Zwecken:** auch ganzes Werk kann zitiert werden
 - Zitat muss klar abgegrenzt werden
 - Keine Veränderungen des Inhalts des zitierten Werks
 - Muss der „Erläuterung des Inhalts des zitierenden Werks“ dienen, wiss. Auseinandersetzung
 - **Nicht mehr als zu diesem Zweck notwendig**
 - Vollständige Quellenangabe (z. B. Urheber, Verlag, etc.)
- In Hausarbeit, Referat, Bachelor- bzw. Masterarbeit, Dissertation, Vorträgen etc. können auch Grafiken ganz zitiert werden.

Einräumung von Nutzungsrechten zu unterscheiden:



Publikation

Wissenschaftliche Texte, Abbildungen, Abstracts, etc. sind **in der Regel urheberrechtlich geschützt.**

Veröffentlichung (Verlag oder für jedermann frei zugängliches Repositorium) ist **urheberrechtlich relevante Handlung.**

Betroffene Rechte des Urhebers: z. B. Veröffentlichungsrecht, Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Schrankenregelungen erfassen jedenfalls Erstveröffentlichung und Online-Bereitstellung **nicht**

→ Lizenzvereinbarung zwingend erforderlich.

Publikation

Lizenzvereinbarung

Inhalt der Lizenzvereinbarung insbesondere:

- Bezeichnung von Publikation und Vertragsparteien
- Umfang der eingeräumten Rechte (einfaches – ausschließliches Nutzungsrecht, Nutzungsarten, Befristung)
- unbekannte Nutzungsarten, Langzeitarchivierung, etc.
- Haftungsfreistellung bei Verletzung von Rechten Dritter

Form der Lizenzvereinbarung: Schriftform (eigenhändige Unterschrift) nur verpflichtend, wenn Vereinbarung über unbekannte Nutzungsarten getroffen

Aber: Beweis vor Gericht – E-Mail hat sehr niedrigen Beweiswert

→ Schriftform daher zu empfehlen.

Publikationsformen

Erstpublikation: Erstmalige Publikation eines Werks

Zweitpublikation: Publikation eines Werks, das bereits einmal veröffentlicht wurde, z. B. auf institutionellem oder fachlichem Repository

Worauf muss Autor achten?

Für **Zweitpublikation** dürfen erforderliche Rechte noch nicht an andere, z.B. an Verlag, übertragen worden sein.

Beispiel:

Für Online-Bereitstellung im Repository der Hochschule ist zumindest **einfaches Nutzungsrecht** zur Vervielfältigung, Verbreitung und Online-Bereitstellung (öffentlichen Zugänglichmachung) erforderlich.

➔ Sofern diese Rechte Verlag als **ausschließliche Rechte** eingeräumt worden sind, ist Zweitveröffentlichung nicht möglich.

SONDERFALL: **unabdingbares Zweitverwertungsrecht - § 38 Abs. 4 UrhG**

- „ausschließliches Nutzungsrecht“ bei Verlag, „wissenschaftlicher Beitrag“, „erschieden“
 - **„mindestens zur Hälfte mit öff. Mitteln geförderte Forschungstätigkeit“:**
 - *nur Drittmittelforschung und Forschung an Instituten der dt. Forschungsförderorganisationen wie z. B. MPG, HGF, Leibniz, etc.*
 - *nicht aus regulärem Etat der öffentlich geförderten Hochschule finanzierte Forschung*
 - **periodisch mind. 2mal jährlich erscheinende Sammlung**
 - **nach Ablauf von 12 Monaten**
- ➔ **Online-Bereitstellung** (akzeptierten Manuskriptversion inkl. Zitat der Erstpublikation) zu nicht-kommerziellen Zwecken möglich; auch mehrfach
- ➔ **keine Open-Access-Lizenz**

Andere Rechtsgrundlagen für Zweitverwertung

- zum Teil von Bibliotheken im Rahmen von **Allianzlizenzen** und **nationalen Konsortien** mitverhandelt

<https://www.nationallizenzen.de/open-access>

<https://www.nationallizenzen.de/open-access/open-access-rechte.xls/view>

- in **Autorenverträgen der Verlage** enthalten – sehr unterschiedliche Ausgestaltung
- **Nachverhandlung von Rechten** mit Verlag: Sherpa/Romeo-Liste bietet Einblick in Verlagspolicy
- Open Access Transformation

Im Übrigen zu beachten: Patentrecht

Anmeldung einer Erfindung als Patent nur möglich, wenn Publikation **nicht vor dem Tag der Anmeldung des Patents** beim deutschen oder europäischen Patentamt **der Öffentlichkeit zugänglich** war.

Im Übrigen zu beachten:

Datenschutz

„**personenbezogene Daten**“: Einzelangaben über eine identifizierte oder identifizierbare Person

Für wissenschaftliche Publikationen gilt:

- Personenbezogene Daten dürfen **nur mit Zustimmung** des Betroffenen veröffentlicht werden.
- ohne Zustimmung **nur anonymisierte** Veröffentlichung erlaubt

Ausnahme: Personen der Zeitgeschichte

Im Übrigen zu beachten:
Wahrung Interessen Dritter

Publikation ist als Ergebnis einer Kooperation einer öffentlichen Einrichtung mit Industrieunternehmen entstanden.

Industrieunternehmen hat Interesse an Geheimhaltung von Interna, Geheimhaltungsvereinbarung in Kooperationsvertrag?

Publikation darf im Zweifel **keine Informationen zu Interna des Industrieunternehmens enthalten.**

Open-Access-Lizenzen

Open-Access-Lizenzen

Räumen dem Nutzer **über Schrankenregelungen hinausgehende Rechte** ein, z. B. Dokument ...

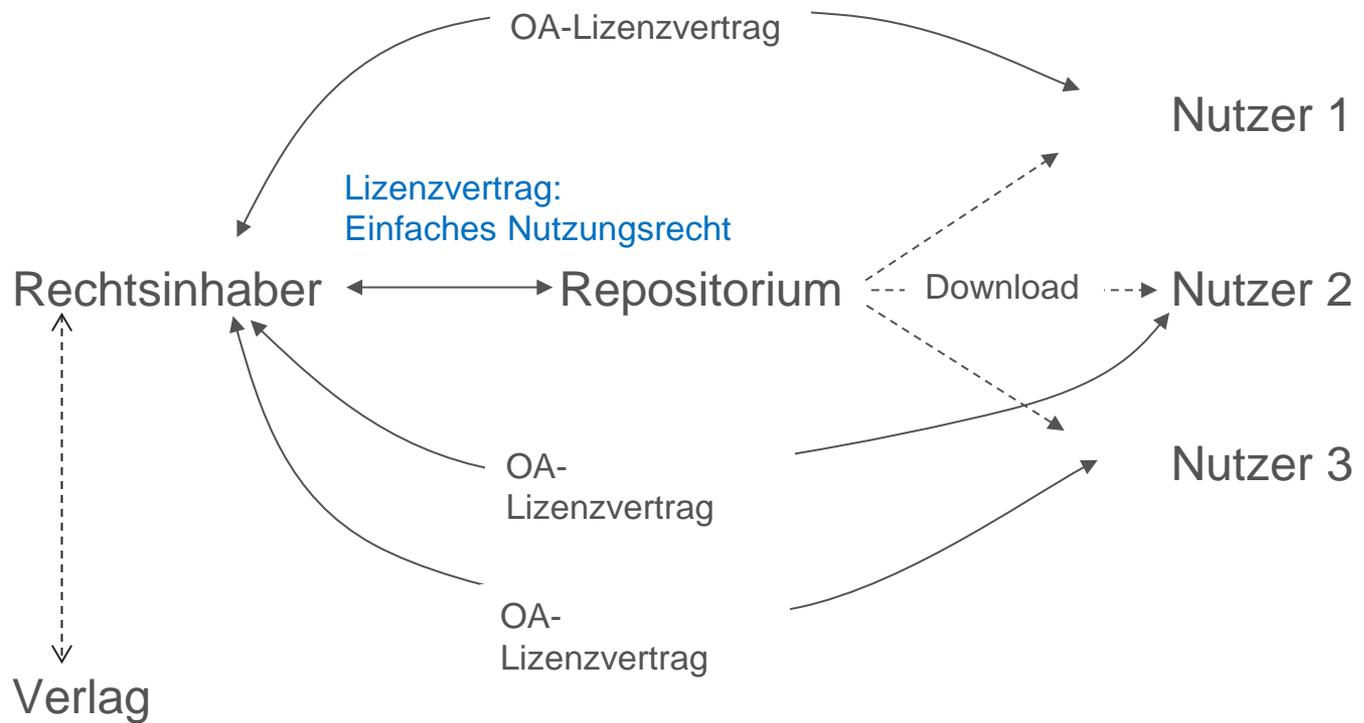
- weiterzugeben und zu verbreiten
- zu verändern, die geänderte Version weiterzugeben und zu verbreiten
- kommerzielle Nutzung des Dokuments

Orientieren sich an den Grundsätzen der Berliner Erklärung
<http://oa.mpg.de/lang/de/berlin-prozess/berliner-erklarung/>

Rechtlich anerkannt, waren Gegenstand von Gerichtsverfahren in Dtl.

Bereitstellung der Dokumente: Rechtsbeziehungen der Beteiligten bei OA-Lizenz

Konstruktion der standardisierten OA-Lizenzen (CC und DiPP)



Open Access Lizenzen

Wirksame Vereinbarung durch...

Hinweis auf entsprechende Lizenzvereinbarung und Link zu vollständigem, rechtsverbindlichem Lizenztext

- im Werk **und**
- im Katalog/auf der Homepage/Repositorium/Dokumentenserver.

Nutzer muss idR vor Download über die Geltung der Lizenz informiert werden.

Sofern Teile der Publikation nicht CC-lizenziert, eindeutige Kennzeichnung erforderlich!

Creative Commons-Lizenzen

CC by nd 3.0 Germany



CC by 3.0 Germany



CC by nd nc 3.0 Germany

CC by nc 3.0 Germany

CC by sa 3.0 Germany

CC by nc sa 3.0 Germany



CC by nd 4.0 International



CC by 4.0 International

CC by nd nc 4.0 International

CC by nc 4.0 International

CC by sa 4.0 International

CC by nc sa 4.0 International



Creative Commons-Lizenzen – Bedeutung non-commercial

Lizenztext:

„die **hauptsächlich auf einen geschäftlichen Vorteil** oder eine **vertraglich geschuldete geldwerte Verfügung** abzielt oder darauf gerichtet ist“



OLG Köln, 31.10.2014, Az.: I-6 U 60/14:

„Es kommt auf die **konkrete Nutzung des lizenzierten Werks** und nicht allgemein auf das Aufgabengebiet des Lizenznehmers an.“

„... auch geldwerte Vergütungen, die allein zur Kostendeckung erhoben werden, als ´monetary compensation´ zu verstehen ...“

„Reichweite unklar“ ... „Unklarheiten gehen zu Lasten des Verwenders“

Wenn Auslegung möglich, dass durch Nutzung kein direkter finanzieller Vorteil erzielt wird, ist diese Auslegung zu Grunde zu legen.

https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/5/51/Freies_Wissen_dank_Creative-Commons-Lizenzen_Folgen%2C_Risiken_und_Nebenwirkungen_der_Bedingung_nicht-kommerziell_%E2%80%93_NC.pdf

CC0 1.0 Universal

Beinhaltet vollständigen Verzicht auf Urheberrechte bzw. (wo kein Verzicht möglich ist) eine Klarstellung, dass diese Rechte nicht geltend gemacht werden.

Mehr unter:

<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort

Mit Unterzeichnung des **unveränderten** Wahrnehmungsvertrags mit der VG Wort werden die folgenden Rechte eingeräumt:

- Einsammeln von **Tantiemen für auf Schrankenregelungen** basierende Nutzung auch außerhalb Deutschlands
- Alle im Vertrag genannten Nutzungsrechte
- als **ausschließliche** Nutzungsrechte, inklusive des Rechts weltweit Dritten Unterlizenzen zu erteilen
- **Umfaßt Werke der Literatur, Sammlungen von Werken der Literatur, Wissenschaftliche oder technische Darstellungen (Zeichnungen, Pläne, Karten, Tabellen, ...**
- **Für bereits erfolgte oder zukünftige Publikationen**
- **Für die Dauer des Urheberrechts**

Rechtewahrnehmung durch die VG Wort kann auf bestimmte Rechte oder einzelne Länder beschränkt werden, indem § 13 des Vertrags ausgefüllt wird.

„VG Wort“ Wahrnehmungsvertrag und Open Access Publikationen

Was bedeutet Open-Access bei VG Wort?

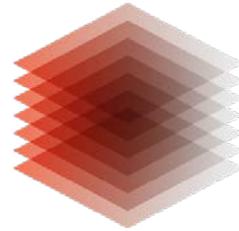
Autor kann unter folgenden Bedingungen immer noch Open Access publizieren:

- VG Wort muss mindestens **zwei Wochen vor der Publikation informiert** werden
- Information in Textform (z. B. Email) unter Angabe präziser bibliographischer Daten (Titel, Autor, Lizenztyp und -zweck).
- Open Access Lizenz muss **auf die nicht-kommerzielle Nutzung** beschränkt werden.

Keine Ausschüttung von Tantiemen in diesen Fällen.

Wenn vom Wahrnehmungsvertrag umfaßte Werke vor Unterzeichnung des Wahrnehmungsvertrags unter Open-Access-Lizenzen veröffentlicht wurden, muss die VG Wort bei Vertragsabschluß hierüber informiert werden.

LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM
TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



TIB

MEHR INFORMATIONEN

www.tib.eu/publizieren

Elke Brehm

T 0511 762-8138, elke.brehm@tib.eu

Wie kann Formularvertrag geändert werden?

Wie kann Formularvertrag geändert werden?

- **Vor Vertragsunterzeichnung:**
- Durchstreichungen/Einfügungen im Vertragstext
- weiteres Vertragsformular beifügen und im Formularvertrag hierauf verweisen
- Mündliche Absprachen schriftlich „fixieren“ und bestätigen lassen

- **Nach Unterzeichnung:**
- Sherpa/Romeo: Policy des Verlags?
- Überprüfung des Inhalts des geschlossenen Vertrags (geht Verlags-Policy vor)
- Nachverhandeln mit Ziel bereits geschlossenen Vertrag zu ändern

Forschungsdaten

Können sein:

- maschinell erzeugte Rohdaten (Großversuchsanlagen, Messwerte)
- Abbildungen
- audiovisuelle Medien
- Textcorpora
- Interviewdaten
- Gesundheitsdaten
- verhaltensgenerierte Nutzungsdaten
- ...

Rechte an Forschungsdaten

Der Schutz von Forschungsdaten...

...kann sich ergeben aus...

- Datenschutz
- Urheberrecht
- Persönlichkeitsrechte
- Geheimhaltungsvereinbarungen
- Datenmanagementpläne
- Datennutzungsvereinbarungen
- Kooperationsvereinbarungen

Schutzstatus kann sich im Lauf des Forschungsprozesses verändern

Schutz von Daten

Schutz hat Konsequenzen für

- die Pflicht zur Aufbereitung
- Publikationsmöglichkeiten und
- Nachnutzbarkeit der Daten

➔ Schutzzumfang **bei Projektplanung** prüfen zwecks Berücksichtigung in im Forschungsprozess zu schließenden Vereinbarungen

➔ Einzelfallbetrachtung!